

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2963 |
| Urteil Nr. 49/2005 vom 1. März 2005 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 174 Nr. 5 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. März 2004 in Sachen G. Denoisieux gegen den Landesbund der christlichen Krankenkassen, dessen Ausfertigung am 30. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 174 Nr. 5 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es einem Sozialversicherten, der in einen Streitfall mit seinem Arbeitgeber verwickelt ist (von dem der Versicherungsträger nicht innerhalb von zwei Jahren in Kenntnis gesetzt wurde) ermöglicht, in den Genuß der Verjährung zu gelangen, damit er sich der Rückzahlung einer zu Unrecht erhaltenen Summe entziehen kann, während ein Sozialversicherter, der ebenfalls in einen Streitfall mit seinem Arbeitgeber verwickelt ist (von dem aber der Versicherungsträger wohl in Kenntnis gesetzt wurde) die zweijährige Verjährung nicht geltend machen kann, weil sie durch den Versicherungsträger ausgesetzt werden kann? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der verweisende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 174 Nr. 5 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 1994) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung; diese Bestimmung lautet:

« 5. Ansprüche auf Rückforderung des Wertes der unrechtmäßig zu Lasten der Entschädigungsversicherung bewilligten Leistungen verjähren in zwei Jahren ab Ende des Monats, im Laufe dessen die Zahlung dieser Leistungen erfolgt ist; ».

B.2. In seiner Formulierung zum Zeitpunkt des Sachverhalts bestimmte Artikel 103 des Gesetzes vom 14. Juli 1994:

« § 1. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigungen:

[...]

3. für den Zeitraum, für den er Anspruch auf eine Entschädigung wegen Bruch des Arbeitsvertrages hat,

[...].

§ 3. In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 kann der König unter Bedingungen, die Er bestimmt, dem Arbeitnehmer erlauben, Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zu beziehen, wenn er Anrecht auf einen der in § 1 aufgezählten Vorteile hat oder bis er einen dieser Vorteile bezieht.

[...] »

B.3. Aufgrund des obengenannten Artikels 103 § 3 bestimmt Artikel 241 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung:

« Berechtigte haben Anspruch auf die Arbeitsunfähigkeitsentschädigung, wenn sie Anrecht auf einen der in Artikel 103 § 1 des koordinierten Gesetzes erwähnten Vorteile haben oder bis sie einen dieser Vorteile erhalten und unter der Bedingung, daß sie ihren Versicherungsträger in Kenntnis setzen von:

1. jeder Angabe, durch die ihr Recht begründet werden kann,
2. jeder eingeleiteten Klage oder jedem anderen Verfahren zwecks Erlangung dieses Vorteils. »

B.4. Der Behandlungsunterschied, der dem Hof zur Kontrolle unterbreitet wird, betrifft die Sozialversicherten, die in den Genuß der Verjährung der Klage auf Rückzahlung einer zu Unrecht erhaltenen Summe gelangen können, weil sie dem Versicherungsträger nicht mitgeteilt haben, daß ein Streitfall mit ihrem Arbeitgeber besteht, und die Sozialversicherten, die dem Versicherungsträger mitgeteilt haben, daß ein Streitfall mit ihrem Arbeitgeber besteht, und die nicht in den Genuß dieser Verjährung gelangen können, weil sie durch den Versicherungsträger ausgesetzt werden konnte.

B.5. Nach Darlegung des Ministerrates sei die präjudizielle Frage unzulässig, da die Verpflichtung zur Information des Versicherungsträgers in Artikel 241 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 vorgesehen sei, der in Ausführung von Artikel 103 § 3 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 angenommen worden sei, so daß die präjudizielle Frage sich in Wirklichkeit auf eine Verordnungsbestimmung beziehe, das heißt eine Norm, mit der der Hof nicht befaßt werden könne.

B.6.1. Es trifft zwar zu, daß die Information des Versicherungsträgers, die es erlaubt, von dem in Artikel 103 § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 vorgesehenen Verbot der Kumulierung abzuweichen, in Artikel 241 des obengenannten königlichen Erlasses vorgesehen ist, das heißt eine Norm, deren Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung der Hof nicht prüfen kann.

Artikel 241 des obengenannten königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 in Verbindung mit Artikel 103 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 beschränkt sich jedoch darauf, die Auswirkung der Information des Versicherungsträgers darauf, ob die Leistungen zu Unrecht gewährt wurden, zu bestimmen.

Es obliegt dem Hof nicht, die Bestimmungen zu berücksichtigen, die einen Einfluß darauf haben, ob die Leistungen zu Unrecht gewährt wurden, wenn ihm eine Bestimmung zur Kontrolle unterbreitet wird, die sich darauf beschränkt, eine Verjährungsfrist von zwei Jahren sowie den Zeitpunkt des Beginns dieser Frist festzulegen.

Es obliegt dem verweisenden Richter zu bestimmen, ob und ab welchem Zeitpunkt die Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

B.6.2. Selbst wenn der Hof einverstanden wäre, die präjudizielle Frage nach dem Gesichtspunkt der Information des Versicherungsträgers in Erwägung zu ziehen, stellt er fest, daß der vorgebliche Behandlungsunterschied zwischen Sozialversicherten hinsichtlich des Vorteils der Verjährung seinen Ursprung nicht in Artikel 174 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 findet, das heißt der einzigen Bestimmung, die ihm zur Kontrolle unterbreitet wird.

Der Umstand, daß gewisse Sozialversicherte gegebenenfalls in den Genuß der zweijährigen Verjährung der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen gelangen können, hängt nicht nur von der Information des Versicherungsträgers durch den Sozialversicherten über ein Verfahren zur Bestimmung eines nicht kumulierbaren Rechtes ab, sondern ebenfalls von anderen faktischen Elementen, die sich nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus ihrer Anwendung ergeben, die der Hof nicht berücksichtigen kann, wie die etwaige Information des Versicherungsträgers durch andere Mittel, die Haltung des Versicherungsträgers hinsichtlich einer etwaigen Aussetzung der Verjährung oder gar etwaige betrügerische Machenschaften, für

die derjenige verantwortlich wäre, der daraus einen Nutzen hätte, denn in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist aufgrund von Artikel 174 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 fünf Jahre.

B.7. Folglich erfordert die präjudizielle Frage keine Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior